

Vertragsbedingungen zur Interessenbekundung

„Wasserrettungsdienst in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Strandabschnitte Warnemünde und Markgrafenheide“

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vertragsbedingungen gelten in Verbindung mit allen Dokumenten, Unterlagen bzw. getroffenen Absprachen.
Durch Unterschrift nehmen die Bieter die Dokumente und /oder Absprache des Auftraggebers zur Kenntnis und an.
- 1.2. Die Annahme der Vertragsbedingungen setzt gesetzliche Bestimmungen nicht außer Kraft; Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderen Regeln der Bieter sind nicht zulässig.

2. Nutzung von Einrichtungen, Materialien und Energieträger

- 2.1. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten können unentgeltlich genutzt werden.
Der Auftraggeber übernimmt weiterhin die Haftung für Schäden oder Verluste an eingebrachten Materialien, Geräten und Gebäuden durch Dritte, die seinem Eigentum obliegen. Er hat den Auftragnehmer von derartigen Ansprüchen freizuhalten.
Festgestellte Mängel und Schäden an Objekten, Einrichtungsgegenständen usw. sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers.
- 2.2. Die zur Leistungserbringung notwendigen Energieträger werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf sparsamsten Verbrauch ist zu achten.
Der Anschluss von Geräten, die einen erhöhten Energieträgerverbrauch aufweisen, ist schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.
- 2.3. Alle zur Leistungsausführung zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien sind mit entsprechender Sorgfalt zu nutzen.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung seiner jährlichen Einsatzzeit, am letzten Tag der Leistungsausführung, sämtliche von ihm eingebrachten Maschinen, Geräte, Materialien und Werte aus dem Objekt zu entfernen.
Die benutzten Maschinen, Geräte, Materialien und Werte des Auftraggebers sind ebenfalls durch den Auftragnehmer bis zum letzten Tag der jährlichen Leistungsausführung nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber an diesen zu übergeben. Dabei sind fehlende bzw. durch fahrlässige Bedienung defekte Maschinen, Geräte, Materialien und Werte durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

3. Personal

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignetes und nachweislich ausgebildetes Personal einzusetzen. Der Auftraggeber hat das Recht auf Kontrolle des Personals auf Vorhandensein der benötigten und gültigen Qualifizierungsnachweise sowie des benötigten Mindestalters zur Ausübung der Tätigkeit.

- 3.2. Das Personal sollte entsprechende Kleidung zur Sichtbarmachung des Einsatzes im Wasserrettungsdienst tragen.
4. Unterauftragnehmer
- 4.1. Die beabsichtigte Übertragung einer Teilleistung ist im Angebot, mit Nennung des betreffenden Unternehmens und Beibringung aller für das Angebot geforderten Unterlagen, anzuzeigen. Unterauftraggeber gelten dann als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
5. Abnahme und Rechnungsstellung
- 5.1. Der Auftraggeber stellt fest, ob die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. Die Beweislast für vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Bestätigung der „Sachlichen Richtigkeit“ beim Auftragnehmer. Die Sachliche Richtigkeit wird auf der Rechnung bestätigt, wenn keine Mängel vorliegen bzw. eine notwendige Mängelbeseitigung verbindlich vereinbart wurde. Ergangene Rechnungen können bis zur vollständigen Beseitigung von Beanstandungen ausgesetzt werden.
- 5.2. Der Auftraggeber hat einmal monatlich bis zum 3. des darauffolgenden Monats, beginnend ab Juni 2023, eine Rechnung zu erstellen und diese dem Auftraggeber zu übergeben. Die Rechnung erfolgt mit den vereinbarten Festpreisen und ggf. unter Beifügung von notwendigen Bescheinigungen.
- 5.3. Rechnungen müssen enthalten:
- Leistungsobjekt, Anschrift und Ort
- Art und Anzahl der Leistung, aufgeschlüsselt nach geöffneten Rettungstürmen und deren Besetzung mit den Einsatzkräften
- 5.4. Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungen gilt folgende Vereinbarung:
A) Werden Leistungen nicht oder mit Beanstandungen ausgeführt, erfolgt keine Bezahlung bis zur vollständigen Klärung bzw. Leistungsausführung.
B) Bei nicht vertragsgerecht erbrachten Leistungen kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag kürzen. Eine Forderung nach Ersatzleistung steht dem Auftraggeber frei. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch eine Kürzung der Rechnung, und eine kostenlose Ersatzleistung wird nachgefordert.
- 5.5. Festgestellte Mängel werden als mündliche oder schriftliche Mangelrüge dem Auftragnehmer erteilt. Mehrmalige schriftliche Rügen können eine Vertragskündigung zur Folge haben. Basis für diese Verfahrensweise sind Kontrollen des Auftraggebers. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 11 Nr.5b AGB bleiben unberührt.
- 5.6. Weitergehende Ansprüche nach dem BGB sowie das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 16 bleiben unberührt.

5.7. Wenn Leistungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Fall wird das Entgelt für diese Zeit gekürzt.
Die Rechte des Auftragnehmers gemäß §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen.

6.2. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Gehilfen übergebenen Schlüssels auch den Ersatz der bestehenden Schließanlage.

6.3. Bei Leistungsausführungen beschädigte Gegenstände und Bauteile des Auftraggebers werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert.

6.4. Der Auftraggeber haftet nicht für Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen, einschließlich Regressen, freizuhalten.

6.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei oder durch Ausführung von Leistungen Schaden erleiden, freizustellen.

6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Personen-, Vermögens- (die in seinem Eigentum befindlichen Sachen) und Bearbeitungsschäden eine Versicherung abzuschließen. Ein Nachweis darüber ist dem Auftraggeber nach Aufforderung zu erbringen.

7. Kündigung

7.1. Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit Angaben von Gründen bei Nichteinhaltung des Vertrages gekündigt werden.

7.2. Eine Kündigung ist generell schriftlich auszusprechen.

8. Rechtsverbindliche Unterschriften und Sonstiges

8.1. Der Vertrag wird mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgeschlossen. Aus dem rechtsverbindlich unterschriebenen Angebot und den anerkannten Vertragsbedingungen wird das Vertragsdokument gebildet.

8.2. Bedingungen der Auftragnehmer gelten nur, wenn sie ausdrücklich angenommen werden. Die Unterschrift unter ein Formular des Bieters schließt die Annahme seiner Bedingungen nicht automatisch ein.

